

**Steuerung, Verwaltung
und Bevölkerungsschutz**

Regierungspräsidium Stuttgart | Postfach 80 07 09 | 70507 Stuttgart

Herrn Oberbürgermeister
Udo Glatthaar
Stadt Bad Mergentheim
Bahnhofplatz 1
97980 Bad Mergentheim

Name: Hanna Wolff
Telefon: 0711 904-11432
E-Mail: poststelle@rps.bwl.de

Geschäftszeichen: RPS14-2241-25/3/3
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 20.01.2026

Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs „Abwasserwirtschaft Bad Mergentheim“

Ihre E-Mail vom 22.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim in der öffentlichen Sitzung am 18.12.2025 (Niederschrift zu TOP 3) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Abwasserwirtschaft Bad Mergentheim“ für das Wirtschaftsjahr 2026 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 des Festsetzungsbeschlusses auf 12.400.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO in Höhe von 11.050.000 € genehmigt. § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 1 GemO definieren abschließend die Zwecke, die kreditfinanzierbar sind; Kredite dürfen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 GemO nur im Liquiditätsplan und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen, zur Umschuldung und für die Rückführung von Eigenkapital an die Gemeinde aufgenommen werden.

Insoweit ist die Kreditaufnahme beschränkt möglich. Unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen und ausweislich der vorgelegten Planzahlen für das Wirtschaftsjahr 2026 sind die Kreditaufnahmen folglich lediglich in Höhe von 11.050.000 € genehmigungsfähig.

Der in § 3 des Festsetzungsbeschlusses auf 5.180.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO in dieser Höhe genehmigt. Damit wurde keine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der in den folgenden Wirtschaftsjahren vorgesehenen Kreditaufnahmen getroffen. Eine entsprechende Genehmigung kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage des Eigenbetriebs sowie unter Beachtung von § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 77 Absätze 1 und 2, §§ 78 und 87 GemO erteilt werden.

Der in § 4 des Festsetzungsbeschlusses auf 1.500.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Hanna Wolff

Datenschutzhinweise

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
oder postalisch auf Anfrage.